

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/262 von Tania Cucè: «Meldeadresse für wohnungslose Personen» 2021/262

vom 17. August 2021

1. Text der Interpellation

Am 22. April 2021 reichte Tania Cucè die Interpellation 2021/262 «Meldeadresse für wohnungslose Personen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auch wenn die Anzahl wohnungsloser Menschen im Kanton Basel-Landschaft nicht genau bekannt ist, ist es eine Tatsache, dass es im Kanton Menschen ohne feste Adresse und festes Obdach gibt. Doch: wer keinen festen Wohnsitz hat, ist nicht erreichbar. Wer sich nicht anmelden kann, hat keinen Zugang zu Sozialämtern, IV oder RAV etc.

Das Anmeldungs- und Registergesetz statuiert für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in einer Gemeinde eine Anmeldungspflicht. Ist man aber einmal wohnungslos, ist der Zugang zu einer Meldeadresse alles andere als einfach. Daher braucht es eine niederschwellige Möglichkeit für wohnungslose Personen, um eine Meldeadresse zu errichten und somit wieder angemeldet und erreichbar zu sein. Dies ermöglicht es auch wieder, wohnungs- und/oder obdachlosen Menschen Hand zu bieten.

Im Kanton Basel-Stadt kann zum Beispiel beim Schwarzen Peter vorübergehend eine Meldeadresse eingerichtet werden. Diese kann als offizielle Adresse von Personen genutzt werden, die einen gültigen Aufenthaltsstatus und ihren Lebensmittelpunkt in Basel-Stadt haben; nicht mehr zugelassen sind hingegen Menschen aus anderen Kantonen und somit auch nicht aus dem Kanton Basel-Land.

Fragen an den Regierungsrat

- Gibt es eine Schätzung, wie viele Menschen aus unserem Kanton ohne Adresse sein könnten?
- Wie kann verhindert werden, dass sich eine Person in einer Gemeinde abmeldet, sich aber nirgends neu anmeldet?
- Gibt es zwischen den Gemeinden/Kantonen eine Informationspflicht bei der An- und Abmeldung?
- Falls nein, wie könnte der Austausch sichergestellt werden?
- Gibt es in den Gemeinden die Möglichkeit, gerade für Menschen ohne festen Wohnsitz, eine Meldeadresse zu benennen?
- Wäre der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit den Gemeinden für eine optimale Lösung dieses Problems einzusetzen?



2. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich beinhaltet diese Interpellationsantwort nur Aussagen zu Personen, welche sich auf der Einwohnergemeinde anmelden und sich somit im Einwohnerregister erfassen lassen. Personen, welche sich bewusst nicht anmelden wollen, werden ausgeklammert. Hierzu sind keine Angaben vorhanden.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)¹ sowie das kantonale Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)² schreiben sämtlichen Einwohnergemeinden im Detail vor, wie die Einwohner und Einwohnerinnen im Einwohnerregister erfasst werden müssen.

Eine Person muss im Einwohnerregister erfasst werden, wenn Niederlassung oder Aufenthalt gemäss den folgenden Definitionen³ erfüllt sind:

Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat; eine Person kann dabei nur eine Niederlassungsgemeinde haben;

Aufenthaltsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;

Grundsätzlich benötigt jede Einwohnerin und jeder Einwohner (Niedergelassene resp. Niedergelassener und Aufenthalterin resp. Aufenthalter) eine physische Adresse⁴ in der Einwohnergemeinde. Für Einwohnerinnen und Einwohner, welche keine physische Adresse in der Gemeinde besitzen, sieht das Gesetz resp. deren ausführender Merkmalskatalog⁵ vor, dass diese Personen in einen fiktiven Haushalt angemeldet werden können. Dieser fiktive Haushalt hat keine physische Adresse in der Gemeinde. D.h. jene Personen, welche diesem Haushalt zugewiesen werden, haben keine Adresse mehr in der Gemeinde.

Beispiele für im Einwohnerregister gemeldete Personen ohne physische Adresse in der Gemeinde sind:

- Bewohner/innen eines Altersheims, welches sich in einer anderen Gemeinde befindet: die Einwohnerin resp. der Einwohner behält die *Niederlassung* bei der Einwohnergemeinde vor dem Eintritt ins Altersheim, hat dort aber ihr/sein Haus resp. ihre/seine Wohnung verlassen und deshalb dort keine physische Adresse mehr und zügelt ins Altersheim in eine andere Gemeinde. In der Standortgemeinde des Altersheims wird dann ein melderechtlicher *Aufenthalt* begründet. Die Einwohnergemeinde der Niederlassungsgemeinde weist die Person dem fiktiven Haushalt (ohne Adresse) zu und erfasst die Aufenthaltsadresse des Altersheims als Korrespondenzadresse. Im Register der Aufenthaltsgemeinde wird die Person zusätzlich als Aufenthalter erfasst.
- Personen, welche inhaftiert sind und keine physische Adresse mehr in der Niederlassungsgemeinde besitzen.

LRV 2021/262 2/4

¹ 431.02 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

² SGS 111 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

³ RHG Art. 3

⁴ RHG Art. 6

⁵ Amtlicher Katalog der Merkmale Kapitel 624 Haushaltsart



Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde wie z.B. Obdachlose.

Somit ist es den Einwohngemeinden ohne weiteres möglich, Personen ohne physische Adresse anzumelden, wenn es nicht andere bundes- und/oder kantonale rechtliche Grundlagen gibt, welche eine Anmeldung verhindern, z.B. das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)⁶, welches gewissen Ausländerkategorien eine freiwählbare Niederlassungsgemeinde untersagt.

Die Einwohnergemeinden haben zudem die Möglichkeit, bei Personen ohne Adresse eine sogenannte Zustelladresse zu erfassen. Die im Interpellationstext genannte Adresse (Schwarzer Peter) im Kanton Basel-Stadt ist eben eine Adresse für Personen ohne festen Wohnsitz (Obdachlose).

3. Beantwortung der Fragen

1. Gibt es eine Schätzung, wie viele Menschen aus unserem Kanton ohne Adresse sein könnten?

Von 292'276 aktiven niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohnern (Stichtag 18.05.2021) sind es insgesamt 1'946 Personen, welche zurzeit im fiktiven Haushalt (ohne Adresse) in den Baselbieter Gemeinden angemeldet sind.

Von den 1'946 Personen begründen 1'394 Personen in einer anderen Baselbieter Gemeinde Aufenthalt (Nebenniederlassung / Nebenwohnsitz).

Von den 1'946 Personen begründen 244 Personen in einer anderen Gemeinde ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft Aufenthalt (Nebenniederlassung / Nebenwohnsitz).

Von den 1'946 Personen begründen 308 Personen eine Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft, ohne dass eine Aufenthaltsgemeinde bekannt ist. Wobei von den 308 Personen 286 Personen zumindest eine Zustelladresse der Gemeinde gemeldet haben oder von der Gemeinde erhalten haben (z.B. Sozialdienst der Gemeinde).

Insgesamt sind es also aktuell 22 Personen, welche über gar keine Adresse (weder Aufenthaltsnoch Zustelladresse) verfügen.

2. Wie kann verhindert werden, dass sich eine Person in einer Gemeinde abmeldet, sich aber nirgends neu anmeldet?

Gemäss Bundesgesetz⁷ muss jede Einwohnerin und jeder Einwohner zwingend eine Niederlassungsgemeinde in der Schweiz aufweisen, wenn sich die Person aber weder meldet noch die Einwohnergemeinde Kenntnis von einer Niederlassung/Aufenthalt in der Gemeinde hat, kann sich die Person, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein, in der Gemeinde aufhalten.

Es gibt rechtliche Lösungen, um dies zu verhindern:

- Art. 10 des RHG⁸ schreibt in Abs. 1 vor: Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit im Fall des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten nach Artikel 6 zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden (sog. Anvisierungsmeldung).
- §7 des ARG⁹ schreibt vor: Personen, die in eigenem oder fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich oder in

LRV 2021/262 3/4

⁶ 142.20 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

⁷ 431.02 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) Art. 3

⁸ RHG Art. 10

⁹ ARG §7



Kollektivhaushalten aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen seit dem Mietantritt bzw. seit der Aufnahme mit (sog. Drittmeldepflicht)

Die Baselbieter Gemeinden gehen diesen sekundären Meldungen nach und fordern die betroffenen Personen auf, sich anzumelden. Unterlässt eine Person eine fristgerechte Anmeldung, so sind die Einwohnergemeinden berechtigt, diese Person per Verfügung ins Einwohnerregister aufzunehmen (§6 Abs. 1-3 ARG¹¹).

Die Anvisierungsmeldung ist innerhalb des Kantons Basel-Landschaft elektronisch umgesetzt und die Einwohnergemeinden erhalten die jeweiligen Anvisierungsmeldungen einer andern Baselbieter Gemeinde. Die interkantonalen Anvisierungsmeldungen sind noch nicht überall vollständig umgesetzt. Im Zuge des stark zunehmenden digitalen E-Umzugs (im Kanton BL seit September 2020 eingeführt) dürfte diese Lücke aber zusätzlich geschlossen werden.

3. Gibt es zwischen den Gemeinden/Kantonen eine Informationspflicht bei der An- und Abmeldung?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Falls nein, wie könnte der Austausch sichergestellt werden?

5. Gibt es in den Gemeinden die Möglichkeit, gerade für Menschen ohne festen Wohnsitz, eine Meldeadresse zu benennen?

Die Einwohnergemeinden können Personen ohne festen Wohnsitz in das Einwohnerregister aufnehmen (siehe Einleitung) und eine sogenannte frei wählbare Zustelladresse erfassen.

6. Wäre der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit den Gemeinden für eine optimale Lösung dieses Problems einzusetzen?

Mit der Umsetzung der elektronischen Anvisierungsmeldung und dem Meldungsaustausch im Rahmen des E-Umzugs, mit der kantonalen Drittmeldepflicht sowie mit der Möglichkeit der Erfassung der Zustelladresse im Einwohnerregister von Personen ohne festen Wohnsitz besteht aus der Sicht des Regierungsrats aktuell in diesem Bereich für den Kanton Basel-Landschaft kein weiterer Optimierungsbedarf.

Liestal, 17. August 2021
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:
Thomas Weber
Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich

10 ARG §6

LRV 2021/262 4/4